



WORKSHOP FINANZEN

Herzlich Willkommen

Programm

- Begrüssung
- Finanzplan
- Neues Finanzausgleichsgesetz
- IKS
- BVG-Meldungen
- Stundenlohnberechnungsarten





FINANZPLAN

Maria Streule & Corinna Pasche-Strasser

Finanzplan

- Finanzpolitisches Frühwarnsystem
- Führungsinstrument der Exekutive
- Überblick der finanziellen Möglichkeiten
- Viele unbeeinflussbare Faktoren
- Annahmen und Schätzungen
- Keine exakte Wissenschaft
- Rechtlich unverbindlich

Finanzplan Ziele - Einflüsse

Ziele:

- Entwicklung von Aufwand und Ertrag
- Mittelfristige Entwicklung Finanzhaushalt
- Grundlage für Steuerfusspolitik
- Sorgfältige Investitionsplanung

Einflüsse:

- Konjunkturelle Veränderungen
- Inflationsrate
- Finanzmärkte (Zinsen usw.)
- Gesetzesänderungen Bund/Kanton/Landeskirchen

Finanzplan - Budget

Finanzplan

- Unverbindlich
- Mehrere Jahre
- Laufende Anpassungen nötig
- Keine Freigabe von Ausgaben und Einnahmen

Budget

- Rechtlich verbindlich
- Jährlichkeit
- Keine Anpassung
- Ausgaben werden freigegeben





NEUES FINANZAUSGLEICHSGESETZ

Maria Streule & Corinna Pasche-Strasser

Finanzausgleich - Anspruch

- § 3 Massgebender Steuerfuss
 - \rightarrow für 2024 > 24%

- § 4 Anlagendeckungsgrad 1 unter 200%
- Eigenkapital (29)
 Anlagenvermögen (107+108+140) x 100

 § 6 Theoretischer Finanzbedarf ist höher als der massgebende Steuerertrag im vorangegangenen Jahr

Finanzausgleich – Berechnung

§ 7 Steuerertrag

Bruttosteuerertrag VJ abzüglich Abschreibungen, ohne Grundstückgewinnsteuern hochgerechnet auf den massgebenden Steuerfuss (§ 3)

Finanzausgleich – Berechnung

- § 8 Finanzbedarf (theoretisch)
- Pro Kopf-Kosten (§ 9)
 - > Zahl der Personen (gem. Statistik) x Pro-Kopf-Parameter
- Immobilienbeitrag (§ 10)
 - > Pauschale für Sakralgebäude anhand des Gebäudeversicherungswertes aufgeteilt in Kategorien
- ➤ Investitionskosten (§ 12)
 - > Summe der ordentlichen Abschreibungen (Rechnung VJ)
 - KR-Beschluss nach Kriterien § 14 notwendig
 - nicht genehmigte Investitionen fallen weg

Finanzausgleich – zu beachten

- Finanzausgleich-Kirchgemeinden
 - Übergangsbestimmung § 29
 - → Bestehendes Anlagenvermögen VV per 31.12.23 wird über 10 Jahre durch die Landeskirche beglichen

- Veranlagung § 5
- →Gesuch für Beiträge sind bis spätestens 1. Mai einzureichen

Finanzausgleich (FA) – zu beachten

Finanzausgleich nahe Kirchgemeinden

→ Empfehlung: Gesuche für Investitionen über der Aktivierungsgrenze einholen, auch wenn noch nicht offiziell im Finanzausgleich.

Nicht Finanzausgleich-Kirchgemeinden

→ Benötigen für Investitionen keine Genehmigung durch den Kirchenrat, aber Informationspflicht (Wesentlichkeit prüfen).

Generell:

- → FA-Zahlungen können auch abgelehnt werden (kein muss). (schriftlich und innerhalb der Einspruchsfrist nach Erhalt der Abrechnung)
- → Nach Erhalt von FA-Zahlungen müssen die FA-Anforderungen in den drei Folgejahren eingehalten werden, auch wenn nicht mehr bezugsberechtigt.
- → (Grundstückgeschäfte bedürfen immer einer Genehmigung durch den Kirchenrat)





IKS

Maria Streule & Corinna Pasche-Strasser

• = Gesamtheit der internen Kontrollmassnahmen, welche dazu beitragen, dass die Aufgaben effektiv und effizient erreicht werden, indem Prozesse sicher ablaufen und damit Fehler verhindert bzw. reduziert werden

Gründe/Ziele für ein IKS:

- Klärung in der Organisation (Aufgaben, Verantwortung, Schnittstellen/Verbindungsstellen)
- Effizienzpotential wird erkennbar
- Bewusstere Betriebskultur (Verantwortungsbewusstsein, mehr Austausch und Kontakt, verbesserte Sachbezogenheit
- Mehr Sicherheit (weniger Abhängigkeiten), weniger Fehler
- Weniger Risiken (Prävention), klarer Umgang mit Risiken (Risikomanagement)
- Klare Betriebsführung (Transparenz, Durchgängigkeit, Klarheit)
- Mehr Vertrauen (in der Organisation, von Seiten der Bevölkerung, zwischen den Gremien)

«Wir sind zu klein für IKS»

- Kein relevanter Grund > grosses Risiko durch den Ausfall eines einzigen Mitarbeiters («Klumpenrisiko»)
- die Grösse, die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Gemeinde sind zu berücksichtigen

«Wo bleibt das Vertrauen?»

- (Kontrolle) hat verschiedene Bedeutungen > auch diese: steuern, beobachten, erkennen, sicherstellen, begleiten usw.
- Es geht um Führung und des «Immer-Besser-Werdens» nicht um die Frage fehlenden Vertrauens

«Alles viel zu kompliziert»

Muss nicht sein – Vorlage benutzen und den Gegebenheiten anpassen

«Keine Zeit»

- Arbeitslast ist gross kein Zweifel
- Doch eine gute Organisation hilft die vorhandenen Zeitressourcen zu optimieren

Hilfsmittel:

► Vorlage: IKS-Grundsätze

➤ Vorlage: Umsetzung IKS-Finanzen





BVG-MELDUNGEN

Maria Streule & Corinna Pasche-Strasser

BVG-Meldungen

Eintrittsschwelle 2024: CHF 14'700 = ½ der maximalen AHV-Einzel-Rente

BVG-Meldungen – PLAN-Auswahl

Angestellte:

▶ Bis Einkommen mehrere Arbeitgeber <u>unter</u> doppeltem Koordinationsabzug BVG (2024 → unter 51'450)

AN mehrere AG; Lohn > 200% KA-BVG:

Ab Einkommen mehrere Arbeitgeber <u>über</u> doppeltem BVG-Koordinationsabzug

Priester

- Bis Einkommen <u>unter</u> doppeltem Koordinationsabzug BVG
- Priester div. AG; LG > 200% KA-BVG
 - Ab Lohnmeldung von div. AG über doppeltem BVG-Koordinationsabzug

BVG-Meldungen - LOHNMELDUNG

Angestellte:

- Effektive Jahres-Lohnsumme massgebend
- ➤ Angegebener Beschäftigungsgrad ist nicht relevant → immer 100%

AN mehrere AG; Lohn > 200% KA-BVG:

- Effektive Jahres-Lohnsumme melden
- Korrekter Beschäftigungsgrad angeben

BVG-Meldungen - Beispiele

- 25% Anstellung; effektiver Jahreslohn CHF 24'500; keine weiteren Tätigkeiten in Thurgauer kath. KG
 - Meldung: Plan Angestellte, Jahreslohn CHF 24'500; Stellenprozente 100
- 60 % Anstellung; effektiver Jahreslohn CHF 55'000 keine weiteren Tätigkeiten in Thurgauer kath. KG
 - Meldung: Plan Angestellte, Jahreslohn CHF 55'000; Stellenprozente 100
- 25% Anstellung; effektiver Jahreslohn CHF 24'500; weitere Tätigkeiten in Thurgauer kath. KG; Einkommen über CHF 51'450
 - Meldung: Plan AN mehrere AG; Lohn > 200% KA-BVG, Jahreslohn CHF 24'500; Stellenprozente 25

BVG-Meldungen - Beispiele

- 10% Anstellung; effektiver Jahreslohn CHF 9'800; keine weiteren Tätigkeiten in Thurgauer kath. KG
 - Meldung: keine
- 10% Anstellung; effektiver Jahreslohn CHF 9'800; weitere Tätigkeit von 10% in Thurgauer kath. KG (Gesamt JL < CHF 51'450)
 - Meldung: Plan Angestellte, Jahreslohn CHF 9'800; Stellenprozente 100
- 10% Anstellung; effektiver Jahreslohn CHF 9'800; weitere Tätigkeit von 50 % in Thurgauer kath. KG (Gesamt JL > CHF 51'450)
 - Meldung: Plan AN mehrere AG; Lohn > 200% KA-BVG, Jahreslohn CHF 9'800; Stellenprozente 10





STUNDENLOHN-BERECHNUNGSARTEN

Maria Streule & Corinna Pasche-Strasser

Variante A: «Im Stundenlohn enthalten»

Ferien-	Teiler	Anteil Feier- &	Anteil Ferien	Anteil 13.	
anspruch	(effektiv)	Ruhetage		Monatslohn	
Tage	Stunden	%	%	%	
23	1'910	3.399	8.165	7.692	
27	1'877	3.399	9.585	7.692	
Für Überzeit	2'184	0.000	0.000	7.692	

Beispiel Variante A > Mitarbeiter 40 Jahre alt >> 23 Tage Ferien:

Jahreslohn <u>inklusive</u> 13. ML			CHF	65'000.00
Stundenteiler (netto)	1'910			
Bruttostundenlohn			CHF	34.03
darin enthalten:		Berechnungsbasi	s	
Ferienentschädigung	8.165%	34.03	CHF	2.78
Feiertagsentschädigung	3.399%	34.03	CHF	1.16
13. Monatslohn	7.692%	34.03	CHF	2.62
Grundlohn pro Stunde (wird in der Abrechnung nicht ausgewiesen)			CHF	27.48

- Mehrarbeitszeit über 100 Stellenprozent
 - Variante A: «Im Stundenlohn enthalten»

		CHF 6	5'000.00
2'184			
		CHF	29.76
	Berechnungsba	sis	
0.000%		CHF	-
0.000%		CHF	-
7.692%	29.76	CHF	2.29
Grundlohn pro Stunde (wird in der Abrechnung nicht ausgewiesen)			27.47
֡֡֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜	0.000% 0.000% 7.692%	0.000% 0.000% 7.692% 29.76	2'184 CHF Berechnungsbasis 0.000% CHF 0.000% CHF 7.692% 29.76 CHF

Variante B: «Zum Nettostundenlohn addierend»

Ferien-	Teiler	Anteil Feier- &	Anteil Ferien	Anteil 13.	
anspruch	(Soll)	Ruhetage		Monatslohn	
Tage	Stunden	%	%	%	
23	2'184	3.834	9.705	8.333	
27	2'184	3.834	11.588	8.333	
Für Überzeit	2'184	0.000	0.000	8.333	

Beispiel Variante B > Mitarbeiter 40 Jahre alt >> 23 Tage Ferien:

Jahreslohn <u>ohne</u> 13. ML			CHF	60'000.00
Stundenteiler (brutto)	2'184			
Grundlohn pro Stunde			CHF	27.47
addierend:		Berechnungsbasis		
Ferienentschädigung	9.705%	27.47		2.67
Feiertagsentschädigung	3.834%	27.47		1.05
13. Monatslohn	8.333%	(24.47+2.67+1.05)		2.60
Bruttostunden lohn		CHF		33.79

- Mehrarbeitszeit über 100 Stellenprozent
 - Variante B: «Zum Nettostundenlohn addierend»

Jahreslohn <u>ohne</u> 13. ML		CHF 6	0'000.00	
Stundenteiler brutto	2'184			
Grundlohn pro Stunde			CHF	27.47
addierend:		Berechnungsbas	is	
Ferienentschädigung	0.000%		CHF	-
Feiertagsentschädigung	0.000%		CHF	-
13. Monatslohn	8.333%	27.47	CHF	2.29
Bruttostundenlohn			CHF	29.76

Wichtig:

- Nur eine Variante verwenden
- Anteil Ferien- und Feiertage sowie Anteil 13. ML separat mit Betrag und Prozent ausweisen
- Der ((Stundenlöhner)) darf gegenüber dem ((Monatslöhner)) nicht schlechter gestellt sein
 - Wenn immer möglich Stundenlohn nach Besoldungstabelle einordnen und berechnen
- Arbeitszeiterfassung





FRAGEN? / ANMERKUNGEN?





HERZLICHEN DANK!